Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2701

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6080/64

Bonn, den 5. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Achtzehnte Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einer Anlage.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31. Oktober 1964 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 30. Oktober 1964

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 2 bis 4, §§ 11 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 110 vom 20. Juni 1964), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 24. Oktober 1964 (Bundesanzeiger Nr. 201 vom 27. Oktober 1964), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage
zur Achtzehnten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

1. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

0102 12	Nutztiere	00	+**)	GMO
0102 15	Schlachttiere	00	+**)	GMO/MO
0102 16	männlich	00	+**)	GMO
0102 17	weiblich	00	+**)	GMO
0102 25	Schlachttiere	00	+**)	GMO/MO
0102 35	Schlachttiere	00	+**)	GMO/MO
0102 42	Nutztiere	00	+**)	GMO
0102 45	Schlachttiere	00	+**)	GMO/MO
0102 51	Nutztiere	00	+**)	GMO
0102 55	Schlachttiere	00	+**)	GMO/MO
0201 31	Kalbfleisch	00	+ *)	GMO/MO
0201 32	Rinderhälften und -viertel	00	+ *)	GMO/MO
0201 33	Nierenstücke	00	+ *)	GMO/MO
0201 39	anderes Rindfleisch	00	+ *)	GMO/MO

2. Bei den Warennummern 0201 96, 0201 97, 0206 60-1 und 0206 99-1 wird in Spalte 4 dem Strich (-) das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seiten 7 und 8 folgende Fußnote eingefügt:

**) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Ursprungs-, Versendungs- und Einkaufsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen worden ist.

3. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

0402 11	Vollmilchpulver:			
	1. in luftdichten Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	00	+ *)	GMO
	2. anderes	00	—	GMO
0404 11	Hartkäse (Emmentaler-, Greyerzer-, Berg-, Reib-, Herrgard-, Chester- und Cheddarkäse)	00	+	GMO
0404 14	Edelpilzkäse (Edelpilz-Markenkäse, Roquefort, Fromage bleu, Gorgonzola und Stilton)	00	+	GMO
0404 16	anderer Schnittkäse (z. B. Edamer-, Gouda-, Tilsiter-, Steppen-, Trappisten-, Geheimrats-, Steinbuscher-, Wilstermarschkäse)	00	+	GMO

4. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 9 wird wie folgt gefaßt:

*) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Ver-

pflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

5. Die Fußnote **) am Schluß der Seite 9 entfällt.

6. Bei der Warennummer 0404 60 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 10 entfällt.

7. In Satz 1 der Fußnote *) am Schluß der Seite 13 werden vor dem Wort „entspricht" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

8. In Satz 1 der Fußnote *) am Schluß der Seite 15 werden vor dem Wort „entspricht" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

9. Die Warennummern 1502 10, 1502 21 und 1502 31 erhalten folgende Fassung:

1502 10	roh:			
	1. von Rindern	00	+ *)	GMO/MO
	2. von Schafen	00	—	MO
	3. von Ziegen	00	+	
1502 21	für Ernährungszwecke:			
	1. von Rindern	00	+ *)	GMO/MO
	2. von Schafen	00	—	MO
	3. von Ziegen	00	+	
1502 31	für Ernährungszwecke:			
	1. von Rindern	00	+ *)	GMO/MO
	2. von Schafen	00	—	MO
	3. von Ziegen	00	+	

10. Am Schluß der Seite 24 wird folgende Fußnote angefügt:

*) Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — 14 Tage nach Vertragsschluß für das Verschiffen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen oder — bei Seetransport aus außereuropäischen Gebieten — nicht spätestens mit Ablauf des fünften Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verschifft worden ist.

11. Bei den Warennummern 1601 10-1 und 1601 90-1 wird in Spalte 4 dem Strich (-) das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite 27 folgende Fußnote eingefügt:

*) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Ursprungs-, Versendungs- und Einkaufsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen worden ist.

12. Bei den Warennummern 1602 18-1 und 1602 50 wird in Spalte 4 dem Strich (-) das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite 28 folgende Fußnote eingefügt:

**) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn Ursprungs-, Versendungs- und Einkaufsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Vereinbarung einer längeren Frist als 3 Tage nach Vertragsschluß für das Verladen der Ware zwecks Versendung in das Wirtschaftsgebiet bedarf nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich solcher Ware erlöschen, die nicht spätestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Verkündung einer Einfuhrbeschränkung verladen worden ist.

13. Die Warennummern 2307 49 und 2307 61 erhalten folgende Fassung:

2307 49	andere:			
	1. Milcherzeugnisse enthaltend	00	—	GMO/MO
	2. andere	00	—	MO
2307 61	Getreide des Kap. 10 oder Erzeugnisse der Warennrn. 1101 11 bis 1102 80, 1106 10 bis 1108 50, 1109 00, 2302 11 bis 2302 19 und 2302 91 enthaltend	00	—	GMO/MO

Vermerk

Betr.: **Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats der EWG vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) und der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats der EWG vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 562) entfällt das Genehmigungserfordernis bei der Einfuhr der von diesen Verordnungen betroffenen Waren aus EWG-Mitgliedstaaten (Nrn. 2, 11 und 12 der Anlage zum Entwurf). Bei einigen Waren entfällt die Genehmigungsbedürftigkeit auch gegenüber Drittländern (Nrn. 1, 3, 4, 9 und 10 der Anlage zum Entwurf). Lediglich die Vereinbarung längerer als dreitägiger Lieferfristen und vierzehntägiger Fristen bei Seetransporten aus außereuropäischen Gebieten bedarf der Genehmigung nach § 22 Nr. 3 AWV.

Einer Genehmigung bedarf ferner nicht mehr die Einfuhr von Käse der Warennummern 0404 11, 0404 16 und 0404 60 aus Ländern der Länderliste B (Nr. 3 der Anlage zum Entwurf).

Die in den Nummern 7 und 8 der Anlage zum Entwurf enthaltenen Änderungen ergeben sich aus Änderungen der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte und Speisezwiebeln.

Die Änderung nach Nummer 13 der Anlage zum Entwurf bezweckt die Klarstellung des Warenbereichs, der der EWG-Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) unterliegt.